

Ordnung über den Semesterablauf

an der Hochschule Mittweida

Vom 17. November 2015

Auf Grund von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

§ 1 Sommer- und Wintersemester

Das Akademische Jahr ist an der Hochschule Mittweida in zwei Semester geteilt. Das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am darauf folgenden 31. August. Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 28. Februar des folgenden Kalenderjahres, in Schaltjahren am 29. Februar.

§ 2 Gliederung der Semester

Die Semester bestehen aus Vorlesungszeiten, Prüfungszeiten und vorlesungsfreien Zeiten.

§ 3 Wintersemester

- (1) In der ersten bis dritten Woche des Semesters werden für Studienanfänger fakultative Vorbereitungslehrgänge angeboten. In der vierten Woche des Semesters werden Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger durchgeführt.
- (2) Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beginnt in der 5. Woche des Semesters und dauert 15 Wochen. Vorlesungsfreie Wochen nach Abs. 3 Satz 1, 2 werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Zeit vom 24. Dezember bis 1. Januar ist vorlesungsfrei. Diese vorlesungsfreie Zeit wird auf volle zwei Wochen erweitert, über Beginn und Ende dieser vorlesungsfreien Zeit entscheidet das Rektorat. In Jahren, in denen der 3. und der 31. Oktober auf einen Dienstag oder Donnerstag fallen, kann das Rektorat festlegen, dass einer oder beide direkt vorherigen Montage oder direkt nachfolgenden Freitage vorlesungsfrei sind.
- (4) In Anschluss an die Vorlesungszeit beginnt die Prüfungszeit. Diese dauert drei Wochen.
- (5) Zeiten, die nicht als Vorlesungs- oder Prüfungszeit definiert sind, sind vorlesungsfreie Zeiten.
- (6) Die Zählung der Wochen beginnt mit der ersten Woche, die vollständig innerhalb des Semesters liegt.

§ 4 Sommersemester

- (1) Die Vorlesungszeit des Sommersemesters beginnt am 5. Montag nach Ende der Prüfungszeit des vorangegangenen Wintersemesters und dauert 16 Wochen. Bei der Berechnung der Vorlesungszeit werden die vorlesungsfreien Tage nach Abs. 2 nicht abgezogen.
- (2) Gründonnerstag, Dienstag nach Ostern und Freitag nach Christi Himmelfahrt sind vorlesungsfrei. In Jahren, in denen der 1. Mai auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt, ist der 30. April bzw. der 2. Mai vorlesungsfrei, in allen anderen Jahren der Dienstag nach Pfingsten.
- (3) Paragraf 3 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen finden in der Regel innerhalb der Vorlesungszeiten statt. Lehrveranstaltungen, die als Blockveranstaltungen durchgeführt werden, können in vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt werden, wenn sie an Vorlesungs- oder Prüfungszeiten angrenzen. Im besonderen Ausnahmefall können Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, wenn wegen fehlender Ressourcen, insbesondere der Verfügbarkeit von Laborräumen, diese nicht in der Vorlesungszeit stattfinden können.

§ 6 Prüfungen

Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend in der Vorlesungszeit oder in der Prüfungszeit statt. Im Ausnahmefall, insbesondere bei Projektarbeiten, Graduarbeiten und Abschlusskolloquien, können Prüfungen zu jeder Zeit durchgeführt werden.

§ 7 Abweichende Regelungen

Der Senat kann im Benehmen mit dem Rektorat für einzelne Semester von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 4. November 2015 und dem am 20. Oktober 2015 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 17. November 2015

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer